

109-7-35

46 lists

16.9.2009

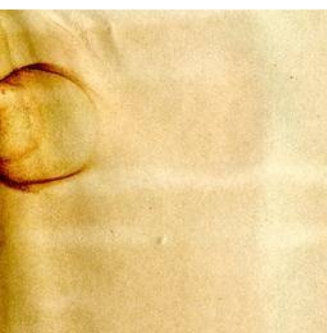
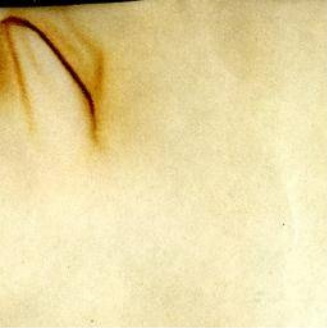
Arbeitsbericht

des

„Einsatzes TÜP“ Gruppe IV.

des

Komm. Leiters des Bodenamtes-Prag



Im Juni 1940 hat der "Einsatz T.Ü.P." in der Gruppe IV des Bodenamtes mit der Durchführung des dem kommissarischen Leiters des Bodenamtes erteilten Wehrmichtsauftrags zur Erweiterung der T.Ü.P. begonnen.

Bis heute ist es gelungen, die gestellten Aufgaben planmässig und termingerecht zu lösen.

Damit ist bis zur Stunde schon ein wesentlicher Teil des Gesamtauftrags durchgeführt.

Eine Fülle praktischer Erfahrungen wurde im Verfolg dieser Arbeiten gewonnen. Erfahrungen, die sowohl die eigentlichen Arbeitsmethoden als auch die im Protektorat gegebenen besonderen Verhältnisse umfassen.

Aufgabe des vorliegenden Arbeitsberichtes ist es, über die Grundsätze des Verfahrens und die im abgelaufenen Zeitraum geleistete praktische Arbeit Rechenschaft zu geben.

Der Bericht schliesst mit dem 1. Oktober 1941 ab.

4

Allgemeine Übersicht.

Die Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren hat an den kommissarischen Leiter des Bodenamtes bisher 3 Aufträge auf Erweiterung im Protektorat vorhandener Truppenübungsplätze erteilt, und zwar:

Milowitz :	Gesamterweiterungsfläche rd.	6.700 ha
Kammwald :	" " " "	5.500 ha
Wischau :	" " " "	18.500 ha
		insgesamt: rd. 30.700 ha.

Insgesamt sind etwa 26.000 Personen auszusiedeln.

Der Kostenvoranschlag für die 3 Erweiterungsgebiete beträgt insgesamt 137.000.000.- Reichsmark.

Weiterhin ist noch ein Auftrag erteilt, die grundbücherlichen Verhältnisse des Alten Platzes Wischau zu bereinigen, der von der tschechischen Armee im März 1939 übernommen wurde.

Die Aufträge der Heeresverwaltung an das Bodenamt, die mit

5

nungsbehörde vorgesehenen Bezirks- bzw. Landesbehörde, den kommissarischen Leiter des Bodenamtes als Enteignungsbehörde. Die Anwendung des tschechischen Gesetzes vom 29.3.1935 anstelle der reichsgesetzlichen Bestimmungen hat sich sowohl in praktischer Hinsicht als auch aus psychologischen Gründen als richtig erwiesen. Insbesondere ist das Enteignungsverfahren verhältnismässig unkompliziert, z.B. ist gegen den Enteignungsbeschluss des Bodenamtes der Rechtszug ausgeschlossen. Ohne eine solche Enteignungsmöglichkeit würde der Ankauf nicht durchzuführen sein, da sich die Betroffenen meist erst nach Androhung der Enteignung zum Verkauf entschliessen. Der Ankauf der Grundstücke erfolgt zum angemessenen Wert, die Enteignung dagegen zum gemeinen Wert. In den bisher durchgeführten Verfahrensabschnitten war die Zahl der tatsächlich durchgeführten Enteignungen sehr gering, sie betrug nur 1/2 - 1 v.H. aller Ankäufe, die Zahl der eingeleiteten Enteignungsverfahren war jedoch wesentlich höher. Weiterhin gibt § 4 des Gesetzes vom 29.3.1935 die Möglichkeit, bereits vor Durchführung des Ankaufs bzw. der Enteignung die Wehrmacht in die Nutzung des benötigten Geländes kurzfristig einzuweisen. Von dieser Möglichkeit ist in dringenden Fällen auf Antrag der Wehrmacht mehrfach Gebrauch gemacht worden.

Für die Durchführung des Verfahrens gelten im übrigen die Vorschriften des OKH. für den Platzankauf vom 5.12.1938 sinngemäss mit der Einschränkung, dass den Betroffenen ausschliesslich eine Entschädigung in Geld gewährt wird. Eine Bereitstellung von Ersatzland findet nicht statt. Von dieser Bestimmung ist nur der -- in sehr geringem Umfange betroffene -- deutsche Besitz ausgenommen. Um einen planmässigen Ankauf der sehr grossen Areale zu ermöglichen, wird der Ankauf abschnittsweise vorgenommen und zeitlich über mehrere Jahre verteilt, derart, dass die letzte Ankaufszone des Platzes Wischau erst 1943 bereitgestellt wird.

Die laufende Überprüfung der Taxation erfolgt durch den Einsatz T.Ü.P., Abteilung Ankauf.

Eine restlose Trennung zwischen Taxation und Ankauf ist nicht möglich, da beide Arbeitsgebiete eng miteinander verbunden sind und deshalb laufende Besprechungen zwischen beiden Abteilungen notwendig machen.

IV. Bereitstellung der amtlichen Unterlagen für die Taxation:

Neben diesen allgemeinen Preisunterlagen wurden die für die amtlichen Unterlagen für die Taxation und dies die Unterlagen über den Bestand als Grundlage für die anzulegen sind Grundbuchsauszug und Grundbe-

aus dem Grundbuchsauszug hervor. besteht ein Grundbuchsauszug. Die bestehen aus mehreren Einlagezahlen

und haben somit mehrere Grundbuchsauszüge.

Die Grösse der im Grundbuchsauszug genannten Parzellen erscheint im Grundbesitzbogen. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung dieser amtlichen Unterlagen bestehen darin, dass der Gesamtbesitz jedes Eigentümers zu erfassen ist. Die Grundbuchsauszüge stimmen vielfach mit den Grundbesitzbogen nicht überein. Die entsprechenden Berichtigungen müssen bei den Ämtern beantragt und durchgeführt werden.

usserdem müssen häufig weit zurückliegende Massenschaften u. dergl. erst nachträglich nachgeführt werden.

Zu den Unterlagen gehören weiter die amtlichen Angaben über die Pacht- und Mietverhältnisse in den Gemeinden. Die entsprechenden Unterl.

14

beim Ankauf doch häufig erhebliche Schwierigkeiten, die einen lebhaften Verkehr mit den örtlichen Gerichten und Katastral-Vermessungsämtern bedingen.

Bei einzelnen Bestandteilen genannt werden. In der Regel wird überprüft, ob die Angaben vollständig erfasst sind. Bei geringfügigen Abweichungen wird dies zu Ungunsten des Käufers berücksichtigt. In der Regel wird trotzdem auf den Kauf geschlossen.

bei allen über den noch vorhandenen und Grosswaldbesitz. In der Regel wird in solchen Fällen die Grundsteuer nicht in vollem Umfang zugrunde gelegt, sondern nur ein bestimmter Prozentsatz bezahlt, was dem tatsächlichen Wert entspricht.

zwischen den beiden Parteien angerufen.

Die erfolgreiche Arbeit der Ankaufskommissionen kommt in der äusserst geringen Anzahl der Enteignungsfälle zum Ausdruck.

VII. Stand der Verfahren:

Von den eingangs erwähnten 13.500 Kaufverträgen sind bisher in allen drei Platzgebieten zusammen rund 4.500 Kaufverträge abgeschlossen worden.

1. Milowitz

Die erste Erweiterung Milowitz wurde pünktlich durchgeführt. Zur Zeit wird mit dem Ankauf der II. Erweiterungszone begonnen.

2. Kammwald

Im Kammwald sind alle behausten Liegenschaften bereits angekauft. Zur Zeit wird der Ankauf der restlichen Landparzellen bei den Randgemeinden durchgeführt.

3. Wischau

Der Ankauf der I b - Zone ist hinsichtlich der behausten Liegenschaften beendet. Ebenfalls sind die meisten Ankäufe bei den Randgemeinden bereits durchgeführt.

Mit dem Ankauf der II. Zone wird in naher Zeit - spätestens mit Beginn des Jahres 1942 - begonnen.

Dipl.- Landwirt E. M a n g o l d
Abteilungsleiter T.Ü.P./I. - Ankauf

197

Arbeitsbericht

der Abteilung "T.Ü.P./II. - Grundbuch und Recht"

I. Auftrag:

Der Grundbuch- und Rechtsabteilung des Einsatzes T.Ü.P. ist die Aufgabe gestellt, die unter Zugrundelegung des Enteignungsgesetzes vom 29.3.1935 Slg. 63 in den einzelnen Erweiterungsverfahren getätigten Ankäufe r e c h t s - g ü l t i g und unter Einhaltung aller, im besonderen durch die seitens der Wehrmacht vorgenommene Auftragserteilung sich ergebenden Richtlinien durchzuführen. Grundlage hierfür bildet die Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 11.4.1940 über die Weitergeltung des oben angeführten Enteignungsgesetzes zu Gunsten des Deutschen Reiches, sowie die hierzu von derselben Stelle für die einzelnen Verfahren erlassenen Durchführungsverordnungen, mittels derer dem kommissarischen Leiter des Bodenamtes sämtliche Befugnisse als zuständiger Enteignungsbehörde übertragen wurden.

II. Gliederung der Arbeitsgebiete:

Zur Lösung dieser Aufgaben ergab sich für die Abteilung folgende grundsätzliche Arbeitsgliederung:

1. Unterlagenbeschaffung

- 2. Vorzeitige Einweisung, Verkaufs-, Bau-, Miet- und Pachtverbote
- 3. Vorbereitung der Kaufverträge für die Ankaufskommissionen
- 4. Eigentumsübertragung, Verlassenschaften, Herstellung der Grundbuchsordnung
- 5. Enteignungen
- 6. Sparkassen- und Auszahlungsverfahren
- 7. Lastenfreistellung, Löschungsklagen
- 8. Kündigung von Feuerversicherungen
- 9. Vorbereitung der Auszahlung
- 10. Vorbereitung der Akten zur Übergabe an die Heeresverwaltung
- 11. Zusammenfassung der Parzellen in einer Einlagezahl
- 12. Vorbereitende Arbeiten für das Reichsgrundstückverzeichnis.

III. Unterlagenbeschaffung (II/1):

Die Arbeiten für die Unterlagenbeschaffung waren durch folgende Umstände besonders erschwert:

- 1. starke Besitzersplitterung und dichte Besiedlung,
- 2. erhebliche Unstimmigkeiten in den amtlichen Unterlagen.

Das starke Hervortreten von sogenannten Nebenerwerbsiedlungen und kleinbäuerlichen Betrieben in den 3 Erweiterungsvorhaben führte zu einer wesentlichen Belastung der Unterlagenbeschaffung. Aus der Tatsache, dass in der vergangenen Zeit viele Rechts-Geschäfte, sei es Landzukauf, Erbschaft, Teilung oder Löschung von Parzellen, in den Grundbüchern nicht ersichtlich gemacht wurden, ergeben sich die ver-

schiedensten Unstimmigkeiten in diesen amtlichen Unterlagen. Anhand von Originalurkunden musste zunächst sowohl bei Gericht als auch bei den Katastral-Vermessungsämtern eine Richtigstellung der Eintragung veranlasst werden.

Nach Bereinigung der Unterlagen werden diese zu den einzelnen Besitzakten zusammengelegt.

Für die Berechnung der Betriebserschwerungszuschläge durch die Taxabteilung des Bodenamtes ist die Erhebung des Gesamtbesitzes jedes einzelnen Liegenschaftseigentümers erforderlich. Viele Besitzer, insbesondere in den Randgemeinden, sind Eigentümer von Grundstücken in Katastralgemeinden, die ausserhalb des Erweiterungsvorhabens liegen. Hierfür müssen Besitzanerkennnisse eingeholt werden mit dem Zweck, den Besitzer über evtl. Fehleintragungen in Kenntnis zu setzen.

Besonders zeitraubend ist die Beseitigung von Unstimmigkeiten beim öffentlichen Gut. Hier ist zur Durchführung der Änderung die Genehmigung der Behörde erforderlich. Vorherige Eintragung der Änderung ist erforderlich.

Die Grundbuchauszüge werden in tschechischer Sprache ausfertigt. Eine tschechische Ausfertigung der Vorarbeiten betraute

lete Enteig-
Anhang

durchgeführt

22

4

5

als
zah

das
Ums
nac
aus
des
buc
das
sir

dung des Auszahlungs

25

eingetragenen
d noch nicht

allgemeinen wurden a
d durchgeführt:

Platzgebiet Mi
Platzgebiet Ka
Platzgebiet Wi

ndigung von Besondere



die
sti
der

chaften einer Gemeind
. Diese Aufstellung k
zur Feststellung der

me der abgegebenen T
e der Höhe der bisher
reit die einzelnen St
rens Milowitz abgesch
einden die Vorarbeit
Angriff genommen.

en Wertes so-
men.

erungsver-
in einigen
hnis bereits

c h
T.Ü.P./II.-
cht.

28

Arbeitsbericht

der Abteilung T.Ü.P./III. - Räumung

I. Auftrag:

Der Abteilung Räumung sind im Rahmen des Gesamt-Verfahrens zur Erweiterung der Truppenübungsplätze im Protektorat folgende Aufgaben gestellt:

1. Sicherstellung der termingemässen Räumung der Erweiterungsgebiete.
2. Unterstützung einer reibungslosen Abwanderung der Aussiedler.
3. Abschirmung verfahrenshemmender Eingriffe durch aussenstehende Dienststellen.
4. Vertragsgemässe Übernahme der geräumten Liegenschaften und Übergabe an die Wehrmacht.

Die Lösung dieser Aufgaben, insbesondere von Ziffer 1 bis 3, war weitgehend politischer und taktischer Natur.

Die einzelnen hierzu notwendigen Maßnahmen sind im folgenden aufgeführt.

Herstellung der termi
weiterungsgebiete (I/1

Der
mac
und
ten
hie

Arb
gen
hun

er des Bodenamtes ist
ertrag zur zonenweiser
den Erweiterungsgebiet
elegten Terminen verpf
erichtes).

ug ist es, hierfür die
schaffen, d.h., insbes
g der Erweiterungsgeb

werden konnten, muss
wickelt und praktisch
frühzeitig erkannt,
betreuung der einzelne
autonome Organe erfc
htlinien und grundsät
t durch den kommissar
und im Interesse des

seinerseits die Protektoratsregierung - den Ministerpräsidenten und Innenminister - durch entsprechende Erlasse in gleichem Sinne angewiesen hat.

Hierzu gehören insonderheit der Erlass des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, Nr. II/2-T/6-343/40 vom 19.8. 1940 über das Erweiterungsvorhaben Milowitz, ferner der Erlass des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, Nr. II/2 504 - 3/41/Sa vom 21. Januar 1941 über das Erweiterungsvorhaben T.Ü.P. Wischau, sowie der Erlass des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, Nr. II/2-I/6-431/40 vom 21. Januar 1941 über das Erweiterungsvorhaben T.Ü.P. Kammwald.

In sämtlichen angezogenen Erlassen ist die Verantwortung des autonomen Sektors für die störungsfreie Räumung der Erweiterungsgebiete festgelegt und gleichzeitig die einvernehmliche Behandlung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen mit dem kommissarischen Leiter des Bodenamtes empfohlen. Im einzelnen ist hierzu folgendes festzuhalten:

Im Laufe des Verfahrens hat sich häufig eine negative Beeinflussung der Bevölkerung der Erweiterungsgebiete durch Verbreiter unwahrer und bössartiger Gerüchte feststellen lassen. Die Folge war eine gewisse passive Resistenz seitens der Aussiedler, die teilweise sogar die Einhaltung der Räumungstermine gefährdet erscheinen liess.

Das Bodenamt hat zunächst durch eine unmittelbare Einflussnahme auf die Bürgermeister und Gemeinderäte (Gemeinderatsversammlungen), später vermittels der Aussiedlungskanzleien und der Protektorats-Gendarmerie versucht, in beruhigender und berichtigender Weise Einfluss auf die allgemeine Stimmung der Bevölkerung in den Erweiterungsgebieten zu nehmen. Entscheidend konnten die Hemmungen oft nur durch Anwendung drastischerer Mittel, wie Einleitung einiger Enteignungsverfahren mit gleich-

31

zeitig knapp gesetzten Räumungsfristen, Einsatz der Gendarmerie zur notfalls polizeilichen Wahrnehmung der Räumungstermine usw. beseitigt werden.

Entscheidend dürfte zur bisher hundertprozentigen Einhaltung der Räumungstermine der Umstand beigetragen haben, dass den Aussiedlern sowohl wie den Protektoratsbehörden gegenüber vom ersten Tage der praktischen Arbeiten an immer wieder in entschiedenster Weise erklärt wurde, dass eine Nichteinhaltung oder Verlängerung der Termine unter keinen Umständen in Frage komme, und die fristgemäße Räumung notfalls durch Einsatz von Zwangsmitteln durchgesetzt werde .

III. Unterstützung einer reibungslosen Abwanderung der Aussiedler (I/2):

Entsprechend den oben unter Ziffer II dargelegten Grundsätzen hat der kommissarische Leiter des Bodenamtes - vertreten durch den Leiter der Abteilung Räumung - in vielfachen mündlichen Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern - vertreten durch Herrn Ministerialrat Dr. Andrial - alle näheren Einzelheiten zur Erleichterung der allgemeinen Abwanderung und Sicherstellung der Räumungsfristen vereinbart.

So wurde u.a. die Errichtung platznaher örtlicher "Aussiedlungskanzleien" des Ministeriums des Innern festgelegt.

Die
Org
Aus
aus
eir
sic
sch
der

Zur Erleichterung der
weise über Weisung des

Grundeigentümer und Hausbesitzer, die be
ihr Eigentum zu verkaufen, dieses in ers
T.Ü.P.- Aussiedlern anzubieten haben.

Bestimmte Bezirkshauptmannschaften der i
henden Oberlandratsbezirke wurden für di
Aussiedlungsverfahren angewiesen, ihre G
grundsätzlich nur Kaufverträgen mit T.Ü.
lern zu erteilen.

Darüber hinaus ist diesen Bezirkshauptmännern empfoh-
len, sich persönlich um die Einschaltung von T.Ü.P.-
Aussiedlern in sonstige bereits zur Genehmigung vor-
gelegte Kaufverträge zu bemühen.

3. Ausserdem wurden die benachbarten Oberlandräte über
das Amt des Herrn Reichsprotectors veranlasst, solche
gewerbliche Betriebe namhaft zu machen, die ebenfalls
durch T.Ü.P.- Aussiedler der Arisierung zugeführt wer-

35

dieser zuletzt aufgeführten Möglichkeit trotz günstiger Bedingungen kaum Gebrauch machen wollten.

Entscheidendes Gewicht hat der kommissarische Leiter des Bodenamtes auf die Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Ersatzwohnungen bzw., wenn anders nicht möglich, von Notwohnungen gelegt, die durch die Aussiedlungskanzleien den Aussiedlern dann zugewiesen werden sollten, wenn diese sich bis zum Zeitpunkt der Räumung neue Unterkünfte oder Existenzen aus eigenen Kräften und Mitteln nicht hatten beschaffen können.

Deshalb war das Ministerium des Innern in mehrfachen Besprechungen dringend aufgefordert, mittels des Organisationsgesetzes eine genügend grosse Anzahl geeigneter Wohnräume und Stallungen für die Bedürfnisse der Aussiedler zu beschlagnahmen und für den Zeitpunkt der Räumung zur Verfügung zu halten.

Darüber hinaus hat die Abteilung Ankauf durch die Einrichtung von Vorschusszahlungen auf den Kaufpreis bei platznahen Geldinstituten sowie die Sorge für eine rasche Auszahlung der Kaufsummen selbst wesentlich zur Erleichterung des Räumungsverfahrens beigetragen.

Zuletzt brachte allein schon die Errichtung der Abteilung Räumung dem glatten Verlauf des Gesamtverfahrens insofern erhebliche psychologische Stütze, als dadurch den Aussiedlern in Einzelfällen die Möglichkeit geboten war, sich als letzte Instanz hilfe- und ratsuchend an den kommissarischen Leiter des Bodenamtes zu wenden, nachdem zuvor alle Ansuchen bei den üblicherweise zuständigen Protektoratsbehörden ohne Ergebnis geblieben waren.

In ausnahmsweisen und begründeten Einzelfällen konnten durch unmittelbares Eingreifen seitens der Abteilung Räumung mehrere langwierige, schwierige Vorgänge einer klaren

36

und für den T.Ü.P.- Aussiedler günstigen Regelung zugeführt werden. Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus wurden jedoch derlei Schritte nur nach sorgsamster Prüfung der Persönlichkeit des T.Ü.P.- Aussiedlers und der sachlichen Berechtigung seines Begehrens unternommen.

Im Zuge der oben geschilderten Arbeiten wurden im Verlaufe der Berichtszeit durch den Leiter, bzw. die deutschen und tschechischen Mitarbeiter der Abteilung Räumung schätzungsweise 8 - 900 Personen empfangen, die zumeist über folgende Fragen amtliche Auskunft erbaten:

- Erwerb von Grund und Boden,
- Genehmigung von Kaufverträgen,
- Fragen nach dem Instanzenzug,
- Gebühren- und Abgabefragen,
- Entfernung alter Mieter aus neugekauften Liegenschaften,
- Beschaffung von Gewerbekonzessionen,
- Bauangelegenheiten, Heimatrecht, Armenfürsorge, usw.

Der Schriftverkehr umfasste bei diesen Vorgängen gegen 2.000 Erledigungen.

Hier hat sich die Errichtung der Aussiedlungskanzleien des Ministeriums des Innern als äusserst zweckmässig erwiesen, da es dem zahlenmässig beschränkten Mitarbeiterstab der Abteilung Räumung schlechterdings unmöglich gewesen wäre, alle aus den Aussiedlungsgebieten anfallenden Anfragen zu bewältigen. So hat sich beispielsweise im Verfahren Milowitz eine erhebliche Verminderung der mündlichen und schriftlichen Anfragen nach Errichtung der Aussiedlungskanzlei in Neu-Benatek feststellen lassen.

IV. Abschirmung verfahrenshemmender Eingriffe durch aussenstehende Dienststellen (I/3):

Ein so umfangreiches und bedeutendes Vorhaben, wie die dem kommissarischen Leiter des Bodenamtes übertragene Erweiterung der drei Truppenübungsplätze Milowitz, Kammwald und Wischau zieht naturgemäss weite Kreise und wirft Fragen und Probleme auf, die das Verfahren an sich nicht mehr unmittelbar berühren, die aber dennoch mit diesem in enger Verbindung oder zumindest Berührung stehen.

Aus diesem Grunde ist es verständlich, wenn die verschiedensten Stellen der Reichs- oder der autonomen Verwaltung, der Wirtschaft oder anderer öffentlicher Dienststellen in Bezug auf das Gesamtverfahren Wünsche oder Anregungen äussern, die der störungsfreien Durchführung der eigentlichen Ankaufs- und Räumungsvorhaben durchaus unzutraglich sind.

Es war eine der wichtigsten persönlichen Aufgaben des Leiters der Abteilung Räumung - entsprechend den hierzu ergangenen grundsätzlichen Richtlinien des Bevollmächtigten für T.Ü.P. - alle diesbezüglichen Begehren nicht unmittelbar an dem Verfahren beteiligter Dienststellen nach ihren Auswirkungen auf das Räumungsvorhaben zu überprüfen und notwendigenfalls verfahrenshemmenden Einmischungen nach Möglichkeit zu begegnen.

So wurden u.a. mündliche oder schriftliche Verhandlungen notwendig mit verschiedenen Gruppen des Reichsprotectors, mit Dienststellen der Partei, ferner mit Betriebsführern der privaten Wirtschaft und mit Ämtern der Protectoratsbehörden.

In diesem Zusammenhang ist das Begehren des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, Dienststelle für das Land Mähren, besonders zu erwähnen, welche aus planungsmässigen Gründen die Neuansetzung von T.Ü.P.- Aussiedlern in

unmittelbarer Nähe des T.Ü.P. Wischau für unerwünscht erklärt und ausserdem um eine laufende genaue Unter- richtung über den jeweiligen Stand der Aussiedlung und die neuen Wohnorte der Aussiedler gebeten hat. Auf Grund dieses Ersuchens wurde zwischen dem kommissari- schen Leiter des Bodenamtes und dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Dienststellen in Prag und Brünn, ein bis ins einzelne festgelegtes Verfahren ausgearbeitet, das auf Grund gemeinsamer Besprechungen zwischen dem Ver- treter des Reichsprotectors, Landesdienststelle Mähren, Herrn Landesplaner Arke, und dem Vertreter des kommissa- rischen Leiters des Bodenamtes, dem Leiter der Abteilung Räumung, jeden Umzug eines Aussiedlers aus dem Erweite- rungsgebiet des T.Ü.P. Wischau nach bestimmten Gesichts- punkten beeinflusst oder zumindest überwacht.

Die hierzu notwendigen Einzel-Entscheidungen werden im Verlaufe von jeweils 2 - 4 Besprechungen in einem Monat zwischen den Beteiligten vereinbart und in einem gemein- samen Vermerk festgehalten. Durch geeignete Einschaltung der Aussiedlungskanzle Innern war es auch hie- renserschwerenden Ansu- in einer dem Verfahren

Im Verlaufe der prakti- sich eine äusserst pos- Landesdienststelle Mäh- Bodenamt ergeben.

I
d
1

erzu bisher durch die Aussiedler Zonen I a und I b - insgesamt und bearbeitet. Davon wurden:

unt	369 Anträge
nigt	1.181 Anträge
et genehmigt	29 Anträge.



gungen im normalen

ir die Erweiterungszo

Gesamtzahl
davon Zusam

Gesamtzahl

Verfahren der Zone

ig übergeben. Fast sä
tichtag des 1. August
ie Bearbeitung der Ak
b - Zone bedeutend.

1 527 Ankaufsakten wu
401 Akten nach Prag

igener Zuständig-
ch "übertragene
fgabe der lasten-
tücke im Erwei-
erhalb sehr
okratisierung

vermieden werden. Die Organisation des Ankaufsamtes als Aussendienststelle musste nach Möglichkeit elastisch gestaltet werden nach dem Grundsatz, dass es in erster Linie dem Ankauf der Liegenschaften zu dienen und in jeder möglichen Weise diesen zu fördern hat.

So hat sich die Praxis herausgebildet, dass z.B. die Grundbuch- und Rechtsabteilung in Prag sich des Ankaufsamtes

bei Lastenfreistellung, bei der Durchführung von Löschungsklagen, bei Verhandlungen mit örtlichen Dienststellen, Sparkassen usw., bediente.

Auch die Abteilung Räumung hat ebenfalls, wenn es zweckmässig erschien, das Ankaufsamt mit Aufgaben betreut. Besonders eng ist naturgemäss die Zusammenarbeit mit der Abteilung Ankauf, die bei ihrer örtlichen Ankaufstätigkeit das Ankaufsamt ständig in Anspruch nahm (durch Stellung von Schreibkräften, Besorgung von Vorladungen, durch Rechtsauskünfte u. dergl.).

C. Sonderverfahren "Bereinigung alter T.Ü.P. Wischau":

Bei Änderung der politischen Verhältnisse in Böhmen und Mähren am 15. März 1939 hatte die tschechische Militärverwaltung den alten T.Ü.P. Wischau zwar in Besitz, aber die grundbücherliche Umschreibung auf den tschechischen Staat war noch nicht vorgenommen. Da somit der tschechische Staat zwar Besitzer, aber noch nicht Eigentümer des Platzes war, konnte auch nach dem Überleitungsgesetz vom 12. Juli 1939 das Eigentum nicht auf das Deutsche Reich übergehen.

Die verwickelten Besitz- und Eigentumsverhältnisse waren der Benutzung des Platzes durch die Truppe sehr hinderlich, so dass der Kommandant schon von Mitte des Jahres 1940 ab eine Klärung der Verhältnisse bei der Heeresverwaltung betrieben hat.

Der Auftrag, die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am alten Platz zu klären und eine lastenfreie Überführung der Grundstücke in das Eigentum des Reichsfiskus Heer herbeizuführen, wurde vom OKH. auf Vorschlag der Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren dem Bodenant Prag erteilt.

Über den Umfang und die Abwicklung des Verfahrens sind folgende Angaben zu machen:

das alte Platzgebiet umfasst ca. 16.500 ha.

Es gliedert sich in:

1. Grossgrundbesitz
(Liechtenstein und Erzbistum Olmütz)
2. eine grosse Anzahl kleinerer Parzellenbesitzer.

Das Verfahren ist in der Weise aufgeteilt, dass zuerst die kleinen Parzellen in das lastenfreie Eigentums des Reichsfiskus Heer überführt werden und dann mit Liechtenstein und Olmütz verhandelt wird. Der Parzellenbesitz gliedert sich in 3 Gruppen:

- a. Die erste Gruppe (Liste A) enthält die Grundstücke, gegen die vom ehem. tschechischen Staat das Enteignungsverfahren rechtskräftig durchgeführt wurde. Es sind im ganzen 120 Grundstücke mit 82.7281 ha.

Durch die Mitarbeit des früheren Rechtsreferenten im M.N.O., Dr. Caha, ist es gelungen, in den Besitz der rechtskräftigen Enteignungsbescheide zu kommen.

Bei den Bezirksgerichten in Wischau und Blumenau wurde durchgesetzt, dass die Grundbuchämter auf Grund dieser Bescheide und auf Grund des Überleitungsgesetzes vom 12. Juli 1939 den Reichsfiskus-Heer als Eigentümer im Grundbuch eintragen.

Das Verfahren hinsichtlich dieser Gruppe von Grundstücken kann im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden.

- b. Die zweite Gruppe (Liste B) umfasst die Grundstücke, die als sogenannte Enklaven vom Grossgrundbesitz des

48

alten Platzgebietes umschlossen sind, aber weder vom früheren tschechischen Staat in Besitz genommen wurden, noch in dessen Eigentum übergegangen sind.

Grundsätzlich handelt es sich um Liegenschaften, die in der gleichen Weise getaxt und angekauft werden müssen, wie die Grundstücke im Erweiterungsgebiet. Die zum Ankauf erforderlichen Mittel sind beim Oberkommando des Heeres beantragt.

Es sind im ganzen 285 Besitzer mit 207.3729 ha und einem Kostenvoranschlag von

RM 421.000.--.

- c. Die dritte Gruppe (Liste C) umfasst die Grundstücke, die von der tschechischen Militärverwaltung in Besitz genommen wurden, deren Verbücherung nicht durchgeführt wurde, bei denen aber die früheren Besitzer teils Entschädigung in Geld, teils Entschädigungen in Land, und zwar aus dem Besitz des Erzbistums in Olmütz erhalten haben.

Es sind im ganzen 32 Grundstücke mit 18.0423 ha.

Da die Geländeentschädigung der einzelnen Besitzer, die auf Kosten des Erzbistums Olmütz durchgeführt werden sollte, auf Grund der politischen Ereignisse nicht mehr ausgeführt werden konnte, wird der Teil, für den der Besitzer Landentschädigung erhalten sollte, ebenfalls in Geld zu entschädigen sein.

Arbeitstechnisch wird so vorgegangen, dass für jedes Grundstück, welches im alten Platzgebiet angekauft wird, ein besonderer Stellenakt mit Grundbesitzbogen, Grundbuchsauszug, - soweit erforderlich - Taxe und Kaufvertrag angelegt wird. Der Akt schliesst ab mit dem lastenfreien Grundbuchsauszug, wonach dann der Reichsfiskus Heer als lastenfreier Eigentümer eingetragen ist.

So

st

-

Hierdurch ist auch ein genaues Bild über die tägliche Leistung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder gegeben, über die Dauer der Bearbeitung. Täglich, ja stündlich ist der Fortgang der Arbeiten festzustellen und wird zur Vermeidung von Verzögerungen festgestellt.

Die Bearbeitung der Akte durch die Auszahlungsstelle erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Wer ist der Eigentümer der anzukaufenden Liegenschaft, Realität usw.
2. wie gross ist der Besitz,
3. Überprüfung der beglaubigten Grundbuchsauszüge (in welchen im sogenannten Gutbestandsblatt die jeweiligen Parzellen mit Kulturgattung verzeichnet sind),
4. Überprüfung des beglaubigten Grundbesitzbogens, aus welchem das Ausmaß der einzelnen Parzellen ersichtlich ist,
5. Überprüfung der Schätzungen, welche seitens der Taxabteilung abgegeben worden sind,
6. Feststellung, ob das Anerkenntnis des Verkäufers hinsichtlich der Grundbucheintragungen vorliegt,
7. Prüfung der Unterschriften der Verkäufer und deren Beglaubigung,
8. Feststellung der Hypotheken, allfälliger Steuer-schulden und sonstiger Verbindlichkeiten wie Ausgedingerecht, Wegrecht usw.

Der zuständige Sachbearbeiter hat vor allen Dingen an Hand des C-Blattes im Grundbuchsauszug festzustellen, ob jede einzelne Hypothek, die zur Ablösung kommen soll, entsprechend bescheinigt ist nach: Fälligkeit, Aufrechtbestand der Forderung, Höhe derselben usw., kurz ob alle

die genannten Anerkenntnisse vorhanden sind. Bei dieser Gelegenheit kommt es zur gründlichen Durchsicht des Aktes.

III. Auszahlung der 80 v.H. Teilkaufsumme:

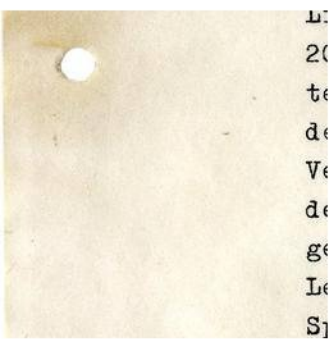
Nach dieser eingehenden Bearbeitung der Kaufakten wird die Auszahlung vorbereitet und zwar in der Form, dass zunächst vom Kaufpreis nur 80 v.H. ausgezahlt werden. Die restlichen 20 v.H. des Kaufpreises werden als Sicherheit für noch evtl. ausstehende Verbindlichkeiten des Verkäufers zurückbehalten.

Die Bezahlung der Hypothekenschulden erfolgt Zug um Zug aus der 80 v.H. Teilkaufsumme gegen Hergabe einer löschungsfähigen Quittung, einer Empfangsbestätigung des Verkäufers oder des zur Empfangnahme des Kaufpreises Berechtigten. Diese Empfangsbestätigung ist hinsichtlich der Unterschriften der Geldempfängsberechtigten durch die beauftragte Zahlstelle zu beglaubigen.

Die vorerwähnte löschungsfähige Quittung wie auch die Empfangsbestätigung des Verkäufers oder Geldempfängers wird mit der Durchführungsanzeige der 80 v.H. Auszahlung dem Bodenamt Gruppe IV Einsatz T.Ü.P. rückübermittelt und von dieser Stelle dem Akte, der von der Auszahlungsstelle in der Zwischenzeit zurückgestellt worden ist, angeschlossen.

IV. Auszahlung des 20 v.H. Rückbehalts:

Die Auszahlung des 20 v.H. Rückbehalts erfolgt auf Grund der neuerlichen Vorlage des Ankaufsaktes durch die Gruppe IV, Einsatz T.Ü.P., wenn von Seiten dieser Stelle die Löschung der Hypothekenschulden und sonstigen Lasten durchgeführt erscheint, das Eigentumsrecht für das Deutsche



L
20
te
de
Ve
de
ge
Le
Sj

54

- b. Bankennachweis,
- c. Zahlstellennachweis.

Über die Auszahlung se
werden:

Die zur Auszahlung ber
Bodenamt bei der Heere
angefordert und zwar f

Die Heeresverwaltung t

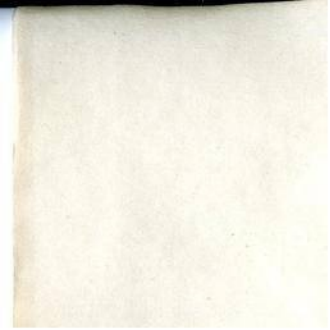
an die Böhmisches Escorte-Bank und Creditan
soca genannt), ebenfalls
ten:

auf Konto	10.070
" "	10.070
" "	10.070

lete sind als Zahlste.

54

An



leitung des Enteignungsverfahrens, der sich von dem bedeutend höheren Kaufpreis des Kaufangebotes wesentlich unterscheidet.

Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens.

(Anl. 2)

Bei Ablehnung des Kaufangebotes wird an den

Grundbücherliche Anmerkung.

(Anl. 3)

r Eigentümer in der gestellten führt die durchgeführte Gütemals zu keinem freien Abkommen, emeinde des Veräußerers die enteignungsverfahrens verlautforderung, innerhalb einer (in der Regel 3 Tage) etwaige sonstiger Präklusion beim komm. amtes einzubringen.

Enteignungstaxe.

Die Festsetzung der Enteignungstaxe wird von einem von der kommissarischen Leitung bestimmten gerichtlich vereidigten Sachverständigen nach den Vorschriften des § 2 obigen Gesetzes (gemeiner Wert!) vorgenommen.

60

Enteignungsbescheid.
(Anl. 6)

Nach Ablauf der festgesetzten Frist (Einwendungen) wird unverzüglich der Enteignungsbescheid herausgegeben. Gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11.4.1940 in Verbindung mit § 2 des Erlasses des Reichsprotectors zur Durchführung dieser Verordnung ist dieser Bescheid endgültig, und ein Rechtszug dagegen ausgeschlossen.

Hinterlegung des Kaufpreises.
(Anl. 7)

Gemäss § 5 des Enteignungsgesetzes erfolgt die Zahlung des Entschädigungsbetrages innerhalb von 6 Wochen nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung. Erbringt jedoch der Eigentümer der Liegenschaft innerhalb dieser Frist nicht den Beweis, dass die Personen, denen auf Grund bücherlicher Eintragungen Rechte an der enteigneten Sache zustehen, damit einverstanden sind, dass die in Geld geleistete Entschädigung ihm unmittelbar ausgezahlt werde, so wird diese Entschädigung beim Grundbuchgericht hinterlegt, das sie dann im ausserstreitigen Verfahren nach den Grundsätzen der Exekutionsordnung verteilt.

Einverleibung:

Die Uebertragung des Eigentums auf das Deutsche Reich, Reichsfiskus Heer, erfolgt auf Grund

- a) des Enteignungs...
- b) Bestätigung des ... tigten
nach § 5 des En
- c) des Nachweises ... hädigungs-
summe.

Verteilungsbeschluss.

Ueber die auf Grund ... trages
erfolgte gerichtlic ... t ein
Verteilungsbeschluss ... für die
Löschung sämtlicher ... ragenen

Vorzeitige Besitz-
einweisung
(Anl.9 u.10)

69
§ 4 des Enteignungsgesetzes sieht die Möglichkeit vor, noch vor Durchführung des Enteignungsverfahrens in Fällen dringenden Bedarfes die Uebergabe der zu enteignenden Liegenschaft zu fordern und zwar schon vor Einleitung des Enteignungsverfahrens und vor Herausgabe des Enteignungsbescheides. Die Herausgabe dieses Bescheides ist auch in diesem Falle dem kommissarischen Leiter des Bodenamtes vorbehalten.

Anlg.: 11

Zwecks Uebersicht über die wesentlichsten Bestimmungen des Enteignungsgesetzes, das in obiger Abhandlung zur Grundlage genommen wurde, wird ein kurzer Auszug dieses Gesetzes zur Erläuterung beigelegt.

62

Der kommissarische Leiter des Bodenamtes
Sektion IX des Ministeriums für Landwirtschaft

Aktenzeichen:
(Bei der Antwort anzugeben)

Prag II, den
Wenzelsplatz Nr. 58
Ferruf: 304-51

An

Vorladung.

Die Ankaufskommission der IX Sektion des Ministeriums für Landwirtschaft lädt Sie für den

zwecks Abschluss des Kaufvertrages über Ihre Liegenschaft, welche von der Militärverwaltung benötigt wird, vor.

Das Nichterscheinen zum angegebenen Zeitpunkt wird als Ablehnung der Kaufverhandlung angesehen.

Ich weise ferner darauf hin, dass bei Ablehnung sofort das Enteignungsverfahren eingeleitet wird.

Ich mache Sie ferner ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nach dem Gesetze vom 29.3.1935 Nr. 63 Slg. d. G. u. V. über die Enteignung zum Zwecke der Verteidigung des Staates gemäß § 2 des obigen Gesetzes als Entschädigung für das Grundstück der

gemeine Wert festgestellt wird. Ich gebe Ihnen zur Kenntnis, dass der gemeine Wert erheblich unter dem als Entschädigung gebotenen angemessenen Wert liegt.
Ich habe von der Vorladung Kenntnis genommen.

Předvolání.

Nákupní komise IX odbohu ministerstva zemědělství předvolává Vás na

za účelem uzavření smlouvy kupní za Vaši nemovitost, požadovanou vojenskou správou.

Nedostavení se v uvedeném čase bude se považovati za odmítnutí k jednání.

Upozorňuji Vás na to, že bude při odmítnutí zavedeno ihned vyvlastňovací řízení.

Dále Vás upozorňuji výslovně na to, že bude jakožto odškodnění stanovena

o b e c n á c e n a

dle zákona ze dne 29.3.1935 č. 63 sb. z. a n. o vyvlastnění k účelům pro obranu státu § 2 výše uvedeného zákona, která leží znacně pod onou, jež Vám co odškodně byla nebidnuta jako přiměřená cena.

Předvolání jsem vzal na vědomí.

Eingehändige Unterschrift
Vlastnoruční podpis.

Der kommissarische Leiter des Bodenamtes
Sektion IX des Ministeriums für Landwirtschaft

Aktenzeichen:
(Bei der Antwort anzugeben)

Prag II, den
Wenzelsplatz Nr.
Fernruf: 304-51

urde voll ausgebauten
Kaufvertrages wurden
t, insbesondere auch
sverfahren eingeleitet

icht möglich, obgenannt
anzukaufen, sodass es
e die vom Deutschen I
gemäss zu beenden.

er den

Betr.: Enteignung der Liegenschaft der
in

Am ist bei mir der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens eingegangen hinsichtlich der Wirtschaft der
..... in Nr....., eingetragen in der E.Z.....
..... des Grundbuches für das Kat.Gebiet

Da der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen des Gesetzes vom 29.3. 1935 insbesondere des § 1 Abs.2a und Abs.5 im Einklang mit der Verordnung des Herrn Reichsprotectors vom 11.4.1940, insbesondere des § 2 Abs.2 entspricht, habe ich das Enteignungsverfahren angeordnet und ergeht hiervon gemäss § 3 Abs.2 des oben zitierten Gesetzes an Sie die Verständigung mit dem

A n t r a g ,

dass die Einleitung des Enteignungsverfahrens in den öffentlichen Büchern anzumerken ist.

Im Auftrage:

Der
Sekt
mit den Reel
Slg.63, gem
vom 28.6.19.

Aktenzeichen:...
(Bei der Antwort

69

Gruppe IV - Eins.T.Ue.P./2

Prag, den

An das
Bezirksgericht in
.....

Hinterleger:

Das Deu
kommiss
für Lan

Hinterl
bei der
des Bot

nschaft der
... wurde nach dem Ge
Erlasses des Herrn R
n 28.6.1940 mit Besche
nschaft ist eingetrag
das Kat. Gebiet

B e s c h l u s s :

Im Grundbuch des Kat.Geb.....
.....
E.Z.....
.....
wird nachstehende Eintragung be-
willigt:

Auf Grund des rechtskräftigen Ent-
eignungsbescheides über die Liegen-
schaft der
vom
und unter Bezugnahme auf den Hin-
terlegungsantrag an das Bezirksge-
richt in Wischau vom
und die Bestätigung des Wehrmacht-
bevollmächtigten beim Reichsprotек-
tor in Böhmen und Mähren vom
..... wird gemäss § 5 Abs.
4 des Gesetzes vom 29.3.1935,Slg.63
in Verbindung mit dem Erlass des
Herrn Reichsprotektors vom 11.4.
1940 das Eigentumsrecht für

Das Deutsche Reich
Reichsfiskus Heer

..... verleiht..

Entschädigungspreis:

Urkundensteuerfrei gemäss § 9 des
Gesetzes vom 29.3.1935 Slg.63

U s n e s e n í :

V pozemkové knize pro kat.území
.....
vl.č.....
.....
povoluje se tento zápis:

Na základě pravoplatného vyvlast-
ňovacího výměru ze dne
na nemovitosti
.....
vzhledem k návrhu a složení od-
škodného okresnímu soudu ve Vyš-
kově ze dne
a potvrzení plnomocníka branné
moci u Reichsprotektora in Böhmen
und Mähren ze dne
vkládá se dle § 5 odst.4. zákona
ze dne 29.3.1935 Sb.z.a n. 63 a
ve spojení s nařízením pana Reichs-
protektora ze dne 11.4.1940 právo
vlastnické pro

Das Deutsche Reich
Reichsfiskus Heer.

Odškodné:

Prosto daně z listin dle zákona
ze dne 29.3.1935, sb. 63.

g aus dem Gesetz vom
zt durch die Verordnung
sprotektros in Böhmen und Mähren über die Ent-
ng zu Zwecken der Verteidigung des Staates.

nn die Enteignung durchgeführt werden kann.

§ 1. Abs. 1 des Ges. Nr. 63/1935:

1. im Falle einer Mobilisi
2. im Kriege
3. im Falle einer ausseror
des Wehrgesetzes d.i.
 - a. im Frieden:
Falls der Präsident
Einberufung 3 jüngst
gänzungsmannschaft z
Dienste auf Dauer de
 - b. in ausserordentliche
de bestehen:
Falls der Präsident nach Anhörung der Reg
ordnet, Angehörige von bestimmten speziel
gruppen zum ausserordentlichen aktiven D
Frieden auf Dauer des notwendigen Bedarfs
rufen.
 - c. in ausserordentlichen Zeiten:
Falls der Präsident nach Anhörung der Reg
ordnet, zum ausserordentlichen Dienste be
macht Angehörige der Gendarmerie, Grenzwa
Grenzfinanzwachen einzuberufen.

Zwecken einer Befestigung oder anderer m

igen Ausrüstung befestigter Plät-
von Flugplätzen, Eisenbahnen,

eführten Fällen kann die Enteig-
Zwecken durchgeführt werden: